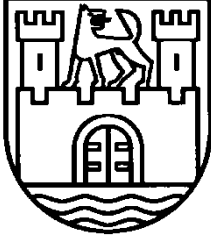


Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation und Büro des Oberbürgermeisters, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 Wolfsburg
Jahrgang 23	Wolfsburg, 13. März 2026	Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung eines Teilgebietes des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Heiligendorfer Riedetal“ in der Stadt Wolfsburg vom 06.02.2026	Seite 263 - 267	Bekanntmachung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 18.03.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 268 - 270
Öffentliche Bekanntmachung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wolfsburg	Seite 267	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 270
		Öffentliche Zustellungen	Seite 271

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung eines Teilgebietes des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Heiligendorfer Riedetal“ in der Stadt Wolfsburg vom 06.02.2026

Aufgrund §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 3 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 S. 323) i. V. m. den §§ 14, 15, 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Teilgebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Heiligendorfer Riedetal“ wird einstweilig für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt. Es liegt in der Stadt Wolfsburg, nördlich des Ortsteils Heiligendorf.
- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:80.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Natur-schutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 46 ha.

§ 2

Schutzgegenstand, Gefährdung und Schutzzweck

- (1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet im Heiligendorfer Riedetal umfasst einen Teilbereich einer breiten, weitestgehend unzerschnittenen, offenen, landschaftsprägenden Talniederung mit feuchtem bis mittelfeuchtem, z. T. intensiv genutztem Grünland sowie einigen Ackerflächen. Die Heiligen-dorfer Riede (örtlich bekannt auch als Heiligendorfer Bach oder Katzenbruchgraben) weist trotz Be-gradigung in Teilbereichen naturnahe Fließgewässer-strukturen auf und wird von Ufergehölzen be-gleitet. Darüber hinaus finden sich im Gebiet Angel- und Fischteiche. Im Süden grenzt das Gebiet unmittelbar an die Ortslage Heiligendorf an.
- (2) Beeinträchtigungen und Gefährdungen ergeben sich insbesondere durch fehlende naturnahe bzw. ungenutzte Uferrandstreifen, Fischteichanlagen, intensive Nutzung von Feuchtgrünland, Ackernut-zung, standortfremde Anpflanzungen, Beunruhigung der Fauna durch die z. T. sehr intensive Erho-lungsnutzung und die Entwicklung der Ortschaft Heiligendorf in die Niederung hinein.
- (3) Allgemeiner Schutzzweck des Gebietes ist daher die Sicherung und Erhaltung:
 1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und -räumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der landschaftsraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Talniederung mit ihren cha-rakteristischen Biotopen, auch als Lebensräume schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, sowie des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft,
 3. funktionsfähiger ökologischer Kohärenz- und Wechselbeziehungen, insbesondere auch als Be-standteil des Fließgewässersystems „Schunter und Nebenbäche“ bzw. des Biotopverbundes zwi-schen den östlich gelegenen Naturschutzgebieten (NSG) „Barnstorfer Wald“ und „Talniederung im Barnstorfer Wald“, dem nördlich angrenzenden LSG „Tiefes Moor“ sowie dem westlich und südlich verlaufenden LSG „Mittlere Schunter“,Zur Sicherung des Schutzzwecks soll das Gebiet außerdem von weiterer Bebauung freigehalten werden und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen natur- und landschaftsverträglich erfolgen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies gilt für alle Maßnahmen, die geeignet sind den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft zu stören, zu beeinträchtigen oder nachteilig zu verändern.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser über bestehende Genehmigungen hinaus zu entnehmen oder abzulassen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung des Gebietes oder von Teilflächen führen können,
 2. die Fließgewässer, insbesondere den Bachlauf der Heiligendorfer Riede, nachteilig zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 3. die Umwandlung von Grünland in Acker,
 4. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern (z. B. durch Aufschüttungen oder -füllungen, Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen),
 5. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 6. Stillgewässer oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen (z. B. Findlinge) zu beseitigen oder zu verändern,
 7. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen sowie Freileitungen im Gebiet zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, selbst wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung oder sonstige Zustimmung erforderlich ist oder die Anlagen nur vorübergehender Art sind,
 8. in der freien Landschaft Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 9. invasive, nichtheimische oder gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere einzubringen oder anzusiedeln,
 10. Erstaufforstungen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen anzulegen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 freigestellt bleiben Maßnahmen zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht; im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach §§ 30 BNatSchG und 24 NNatSchG nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen und Nutzungen freigestellt:
1. die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht und Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung, einschließlich der Errichtung, Unterhaltung oder wesentlichen Änderung dafür notwendiger baulicher Anlagen (z. B. Zäune, Unterstände, Hochsitze),
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege, einschließlich der Pflege der Wegeseitenränder; Aus- und Neubau nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. der schonende, auf die Erhaltung ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes,

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ (Bek. d. MU v. 29. Juni 2020, Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 673); Aus- und Neubau nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Aus- und Neubau nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 7. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven Arten) im Auftrag oder auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen zu befürchten sind; sie kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen oder nachhaltige Störungen entgegenzuwirken.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen entgegenzuwirken.

6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 NNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, wenn dies für die Erhaltung des Schutzgegenstands erforderlich ist.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Die einstweilige Sicherstellung gilt gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung kann gem. § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig um bis zu weitere zwei Jahre verlängert werden.

Wolfsburg, den 18.02.2026

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Weilmann

Öffentliche Bekanntmachung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wolfsburg

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat eine überörtliche Prüfung zur „Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern“ bei der Stadt Wolfsburg und sieben anderen Kommunen gemäß §§ 1 bis 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) durchgeführt. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 die Prüfungsmitteilung zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung ist gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Sie liegt im Zeitraum vom **20.03.2026** bis einschließlich **30.03.2026** im Rathaus, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg (Geschäftsbereich Schule, Zimmer A 314) während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ratssitzung

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, den 18.03.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Dankesworte aus den ukrainischen Solidaritätspartnerstädten

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.02.2026 | |
| 3 | Anfragen an den Rat der Stadt | |
| 4 | Demokratie, Erinnern, Resilienz: Konzept zur Erinnerungsarbeit und Demokratiebildung in Wolfsburg | V 2025/1378 |
| 5 | Beschluss über den Gesamtabschluss 2024 der Stadt Wolfsburg
<i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i> | V 2026/1405 |
| 6 | Standortkonzept Wolfsburg 2035+
<i>Berichterstatter: Beigeordneter Reimer</i> | V 2026/1424 |
| 7 | Förderung Start-up-Zentrum - Beschluss über die Eigenmittel -
Zustimmung zur Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen
gem. § 117 NKomVG
<i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i> | V 2026/1433 |
| 8 | Entscheidung über das Nachfolgesystem des aktuell eingesetzten SAP
R/3 ERP-System
- Objektbeschluss -
Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen gem.
§117 NKomVG
<i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i> | V 2026/1422 |
| 9 | Stellungnahme der Stadt Wolfsburg zum 1. Entwurf des Regionalen
Raumordnungsprogramms (RROP 2025) des Regionalverbandes
Großraum Braunschweig
<i>Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer</i> | V 2026/1430 |
| 10 | Richtlinie über den Verfügungsfonds Fallersleben
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2025/1310-1 |
| 11 | Richtlinie über den Verfügungsfonds Vorsfelde
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2025/1311-1 |
| 12 | Bebauungsplan "Nordkopfquartier Mitte" mit Örtlicher Bauvorschrift im
Stadtteil Stadtmitte
-Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss-
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1411 |

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 13 | Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Almke" im Ortsteil Almke
- Satzungsbeschluss -
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1409 |
| 14 | 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Wendeburg II –
Flächenanpassung“ im Ortsteil Heiligendorf
-Veröffentlichungsbeschluss -
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1414 |
| 15 | Bebauungsplan "Wendeburg II" mit Örtlicher Bauvorschrift über
Gestaltung im Ortsteil Heiligendorf
- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss -
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1415 |
| 16 | Bebauungsplan "Westlich Am Haselborn" im Ortsteil Warmenau
- Umlegungsbeschluss -
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1417 |
| 17 | Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Zustimmungsverfahrens nach §
36a BauGB („Bau-Turbo“)
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1413 |
| 18 | Umgestaltung des Schachtwegs Süd im Rahmen des
Sanierungsverfahrens „Handwerkerviertel“
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1416 |
| 19 | Radfahrstreifen Schillerstraße
Maßnahmen nach der Evaluation
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1425 |
| 20 | Deckensanierung Heinrich-Nordhoff-Straße beidseitig zw. KP
Schachtweg und KP Lessingstraße
- Objektbeschluss -
<i>Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel</i> | V 2026/1393 |
| 21 | 6. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung (StrRVO)
<i>Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn</i> | V 2026/1423 |
| 22 | Auf dem Weg zum Rechtsanspruch ab 2026 – Neues Rahmenkonzept für
Ganztagsgrundschulen in Wolfsburg
<i>Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt</i> | V 2025/1321 |
| 23 | Kommunalinvestitionsförderung (KIP III)
Hier: Investitionszuschuss für Beschaffung eines Albano-Systems sowie
einer Startanlage nebst Zeitmessung
<i>Berichterstatter: Ratsherr Scheil</i> | V 2026/1420 |
| 24 | Gewinnung von ärztlichen Fachkräften für Wolfsburg – Verlängerung und
Ergänzung der Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen
Versorgung in Wolfsburg
<i>Berichterstatterin: Bürgermeisterin Glosemeyer</i> | V 2026/1412 |
| 25 | Einrichtung von Kinderbeauftragten in Ortsräten /
Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ der Stadt Wolfsburg
<i>Berichterstatter: Ratsherr Musiol</i> | V 2025/1361-1 |
| 26 | Vertretung der Stadt Wolfsburg im Verbandsausschuss des Aller-Ohre-
Ise-Verbandes | V 2026/1428 |

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 27 | Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
hier: Vertreter*innen von Trägern der Jugendarbeit | V 2026/1437 |
| 28 | Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2026

Schließung der öffentlichen Sitzung | V 2026/1438 |

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ayleen Marie Scheuer	Reislinger Straße 28 B 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB AS 108

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 13.03.2026.
Der Bescheid gilt am 07.04.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 12.03.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt